

Merkblatt betreffend Boulevardcafé-Bewilligungen

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids bedarf es für den Betrieb eines Boulevard-Cafés nicht nur einer Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadtpolizei Zürich, sondern auch einer Baubewilligung (Bauentscheid) durch das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Boulevard-Cafés ist ein bestehendes Gastlokal mit einem gültigen Patent.

Der genaue Bewilligungsablauf kann dem Dokument am Schluss dieses Merkblattes entnommen werden.

1. Wer hat ein Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes zusammen mit einem Baugesuch einzureichen?

- Gastwirte, deren Lokal im Jahre 2008 noch nicht über eine Boulevard-Café-Bewilligung verfügt hat (Winter- oder Sommerboulevardcafé-Bewilligung).
- Gastwirte, die die bisherige bewilligte Fläche (massgebend ist die Fläche aus dem Jahre 2008) vergrössern wollen.

2. Wer hat kein Baugesuch einzureichen?

- Gastwirte, die ein Lokal übernehmen, zu welchem bereits im Jahre 2008 ein Boulevard-Café bewilligt war und die das Boulevard-Café gemäss den Rahmenbedingungen aus dem Jahre 2008 (Polizeibewilligung betr. öff. Grund) unverändert weiterbetreiben.

3. Wie ist dabei vorzugehen?

- Gastwirte, die aufgrund des bestehenden Gastwirtepatents bereits mit der Gastrogruppe des Kommissariates Gewerbedelikte Kontakt haben, empfiehlt es sich, die Fragen, vor allem bei einer allfälligen Vergrösserung, mit den zuständigen Mitarbeitenden des Kommissariates Gewerbedelikte im Voraus zu besprechen.
- Selbst wenn Ihnen mündlich wenig bis keine Chancen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens eingeräumt werden, dürfen Sie trotzdem ein Baugesuch einreichen, auf die Gefahr hin, dass dieses kostenpflichtig abgewiesen wird.
- Nebst dem Baugesuch ist auch ein Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes einzureichen. ([Link zum Baugesuch](#))

4. An welche Behörde haben Sie ihre beiden Gesuche einzureichen?

- Sowohl das Baubewilligungsgesuch als auch das Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes sind beim Amt für Baubewilligungen einzureichen.

5. Welche Anforderungen werden an Ihr Baubewilligungsgesuch gestellt?

- Sie haben Ihr Gesuch zweifach einzureichen, zusammen mit einem Original-Katasterplan (Massstab 1:250 bzw. 1.500) und einem Grundrissplan (Massstab 1:100) jeweils in zweifacher Ausfertigung.

6. Wer hilft Ihnen in baurechtlichen Fragen weiter?

- Der zuständige Kreisarchitekt bzw. die zuständige Kreisarchitektin (Lindenhofstrasse 19, Amtshaus IV, Postfach, 8021 Zürich
Sprechstunde KreisarchitektInnen: 8.00 - 9.00 Uhr
Sekretariat: Büro 005, Tel. 044 412 29 87/88, 8.00-11.45 und 13.15-16.00 Uhr
Planaufgabe: Büro 003, Tel. 044 412 29 83/85, 8.00-11.45 und 13.15-16.00 Uhr;
E-Mail: afb@zuerich.ch

7. Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

- Bewilligung öffentlicher Grund (Stadtpolizei Zürich):

Die Benützungsgebühren aufgrund der Tarifordnung sind im Leitfaden Punkt 4.3.2 ersichtlich ([Link zum Leitfaden Boulevardgastronomie am Ende der Aufzählung](#)).

Bewilligungs-, Schreib-, Kopier- und Zustellgebühren: ca. **Fr. 150.--**

- Baubewilligungsverfahren (Amt für Baubewilligungen):

Fr. 300.-- für die Bewilligung sowie zusätzlich die Insertionskosten für die Publikation des Baugesuches im Amtsblatt (ca. **Fr. 125.--**).

8. Was wird mit dem Baubewilligungsverfahren geregelt?

- Im Bauentscheid werden die Öffnungszeiten und im integrierten Plan die Fläche festgelegt.
- Die Gesuchstellenden sowie Drittpersonen, welche die Zustellung des Bauentscheids verlangt haben, sind befugt, gegen den Entscheid ein Rechtsmittel einzulegen.

9. Was wird mit der Bewilligung über die Benützung des öffentlichen Grundes geregelt?

- Die Rahmenbedingungen (vgl. Leitfaden Boulevard-Gastronomie; *Link zum Leitfaden Boulevardgastronomie am Ende der Aufzählung*).
- Die Benutzungsgebühren
Die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes wird erst erteilt, wenn das Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Wirtsperson hat dem Kommissariat Gewerbedelikte den Nachweis zu erbringen, dass das Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (Rechtskraftbescheinigung der Gerichtsstanz, die über der Behörde steht, welche zuletzt entschieden hat bzw. Entscheid des Bundesgerichts).

10. Wie lange dauern die beiden Bewilligungsverfahren?

- Baubewilligungsverfahren: ca. 3 Monate (sofern kein Rechtsmittel ergriffen wird)
- Bewilligung öff. Grund: ca. 10 – 14 Tage (ab Einreichen Rechtskraftbescheinigung betr. Bauentscheid)

11. Spezialfälle (Buffet-Anlagen und Gross-Schirme)

- Für Gross-Schirme, die in Bodenhülsen verankert werden, braucht es eine Konzession des Tiefbaudepartements und eine Baubewilligung, ausgefertigt durch das Amt für Baubewilligungen (Link zum Verfahrensablauf betr. Gross-Schirme).
- Buffet-Anlagen benötigen ebenfalls eine Baubewilligung (über das Vorgehen und die erforderlichen Baugesuchsunterlagen geben die Kreisarchitektinnen bzw. -architekten Auskunft, vgl. vorstehend Ziff. 6).

([Link zum Leitfaden Boulevardgastronomie](#))

Erteilung von Baubewilligungen für Boulevardcafés

